

RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0351

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1996/201;

Rechtssatz

Der eindeutige Text des § 6 Abs 3 AufenthaltsG 1992 kann nicht dahingehend uminterpretiert werden, daß es auf die Rechtsrichtigkeit der Entscheidung der Behörde erster Instanz über den aufenthaltsrechtlichen Antrag ankäme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090351.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at